

1. Allgemeines Die Freizeiten, Fahrten und Seminare der Evangelischen Jugend der Propstei Gandersheim-Seesen werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich dazu bereit, sich der Maßnahme ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft einzubringen.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss Mit der Anmeldung wird dem*der Teilnehmenden bzw. dessen*deren Sorgeberechtigten der Abschluss eines Teilnahmevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Bedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Bei Minderjährigen ist sie von einem*einer Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit der Übersendung einer Anmeldebestätigung per Mail an den Anmeldenden kommt der Vertrag zustande. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs. Sollte die Freizeit/ Maßnahme bereits voll belegt sein, wird der*die Anmeldende umgehend benachrichtigt. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden sind.

3. Umfang der Leistungen Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen. Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Freizeit/Maßnahmen obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vor eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen gemeinsam mit der Anmeldung mitzutellen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Freizeit/ Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für den*die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtrtritt, davon in Kenntnis zu setzen.

4. Zahlungsbedingungen Nach Abgabe der Anmeldung erhalten Sie eine Mail, in der die Zahlungsbedingungen aufgelistet sind. Bitte geben Sie unbedingt die genaue Bezeichnung der Fahrt, den Namen des*der Teilnehmenden und den entsprechenden Verwendungszweck an.

5. Rücktritt / Kündigung durch den Veranstalter a) wenn der*die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit/ Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Freizeit-/Seminarleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadensfreie Durchführung der Freizeit/ Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der*die Teilnehmende sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Teilnahmevertrags gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des*der Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem*der Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

b) Wird die Durchführung der Freizeit/ Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Freizeit/ Maßnahme noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den*die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

6. Rücktritt durch den*die Teilnehmenden, Umbuchung, Ersatzpersonen Der*die Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich beim Veranstalter erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Tritt der*die Teilnehmer*in vom Reisevertrag zurück oder tritt er*sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Maßnahme nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Träger kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt: Bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor der Freizeit 33% des Teilnehmerpreises, zwischen dem 21. Tag und dem Beginn der Freizeit 60% des Freizeitpreises. Ab Beginn der Freizeit 90% des Freizeitpreises. Der Träger behält sich vor im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Tritt der Teilnehmer mehr als 42 Tage vor dem Reisebeginn zurück oder lässt er sich durch die Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Das gleiche gilt, wenn der*die Teilnehmende mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Maßnahme teilnimmt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

7. Haftung und Haftungsbegrenzung Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Freizeit/Maßnahme eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Die Haftung des Trägers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmepreis, soweit ein Schaden des*der Freizeit-/Maßnahmeteilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Träger für einen dem*der Freizeit/Maßnahmeteilnehmenden entstandenen Schaden allein wegen eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden des*der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen. Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der*die Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit/Maßnahme gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der An-meldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des*der Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vor-gesehenen Ende der Freizeit/Maßnahme.

8. Zuschussbeantragung Bei unseren Maßnahmen sind wir auf die Unterstützung durch Zuschüsse von kirchlichen und kommunalen Stellen, sowie vom Land Niedersachsen und ggf. vom Bund angewiesen. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahmen erforderliche Stellen weiterzugeben. An unbefugte Dritte werden keine Daten weitergegeben. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

9. Fotoerlaubnis / Datenschutz Während der Freizeit/Maßnahme werden Fotos und teilweise Videos durch Mitarbeitende des Veranstalters und Teilnehmende der Veranstaltung gemacht, auf denen ggf. auch Ihr Kind zu sehen ist. Vereinzelt werden Fotos vom Veranstalter in seinen Publikationen abgedruckt und im Internet Fotos und kurze Videos verwendet. Wir wählen die Fotos und Videos sorgfältig und gewissenhaft aus. Sie erteilen mit Ihrer Unterschrift die ausdrückliche, jederzeit widerrufliche, ansonsten jedoch unbefristete, Zustimmung zur entsprechenden Verwendung von Bildern und Videos, auf denen Ihr Kind abgebildet ist. Eine Verwendung ohne Ihre Zustimmung ist darüber hinaus in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig. Ihnen ist dabei bekannt, dass digitale Bilder und Videos aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass der Veranstalter darauf Einfluss hätte. Einer Veröffentlichung können Sie jederzeit widersprechen. Der Veranstalter wird im Falle eines Widerspruchs das Bild oder das Video zeitnah aus dem von ihm verantworteten Bereich im Internet (Homepage des Veranstalters) entfernen. Eine Verpflichtung zur Veranlassung der Beseitigung in Suchmaschinen, Social-Media-Portalen, Bildportalen oder sonstigen digitalen Medien (z.B. Facebook, Twitter, Instagram, WhatsApp) besteht jedoch nicht, soweit der Veranstalter die Einstellung dort nicht selbst vorgenommen oder aktiv veranlasst hat. Auf eine Vergütung für die Veröffentlichung eines Bildes oder einer Videosequenz verzichten Sie hiermit ausdrücklich. Auf die Fotos oder Videos, die die Teilnehmenden machen, hat der Veranstalter keinen Einfluss; er ist nicht verpflichtet, diesbezüglich Verbote oder Gebote auszusprechen bzw. Kontrollen vorzunehmen.